

# COMPLIANCE-RICHTLINIE DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

Beschluss des 10. Vorstands der Architektenkammer Berlin vom 14. April 2021

Zuletzt geändert durch Beschluss des 11. Vorstandes der Architektenkammer Berlin vom 4. Oktober 2023

## Präambel

Die Architektenkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist die berufliche Selbstverwaltung der mehr als 9.500 Mitglieder aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören u.a. auch die Förderung der Baukultur, die Gewährleistung der beruflichen Fort- und Weiterbildung und die Mitwirkung bei der Regelung des Wettbewerbswesens.

Die Architektenkammer Berlin ist eine Einrichtung der berufsständischen Selbstverwaltung und nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts staatliche Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Rechtsgrundlage hierfür ist das Architekten- und Baukammergesetz (ABKG), das wiederum die Kammer zum Erlass eigener Satzungen ermächtigt. Die Einhaltung („Compliance“) dieser Regeln ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit im Interesse aller Kammermitglieder. Der Vorstand der Architektenkammer Berlin beschließt hierzu die folgende Compliance-Richtlinie für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen der Kammer.

## 1. Wahrnehmung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder

Aufgabe der Architektenkammer Berlin ist es, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Dabei sind die berufsständischen Interessen aller Fachrichtungen (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) und Tätigkeitsarten (freischaffend, angestellt / beamtet) abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Persönliche Interessen bzw. eigene Vor- oder Nachteile spielen dabei keine Rolle. Die Kommunikation erfolgt mit größtmöglicher Objektivität. Alle ehren- und hauptamtlich Tätigen haben das Gesamtinteresse der Kammermitglieder bei Positionierungen im Namen der Architektenkammer Berlin gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu beachten.

Die Architektenkammer Berlin ist parteipolitisch neutral.

## 2. Grundsätze: Einhaltung von Gesetzen, Satzung, Grundsätzen und Beschlüssen

Alle hauptamtlichen (angestellten oder freien) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle im Ehrenamt engagierten Kammermitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Verfassung, Gesetze und Satzungen der Kammer zu beachten sowie die Grundsätze von Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit einzuhalten. Dabei haben sie Ansehen und Stellung der Architektenkammer Berlin und ihrer Mitglieder zu achten. Dazu gehört, jede Form extremistischer politischer Betätigung zu unterlassen. Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammer Berlin legen sie Wert auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von den Gremien der Architektenkammer Berlin beschlossenen Positionen und Forderungen.

## 3. Hoheitliche Tätigkeiten

Hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Eintragungswesens und der Sachverständigenbestellung, werden von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der Architektenkammer Berlin klar getrennt.

#### **4. Architektenkammer als Dienstleisterin ihrer Mitglieder**

Das Serviceangebot der Architektenkammer Berlin steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die Architektenkammer Berlin achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, darf keine unangemessene Eigenwerbung des Dritten erfolgen. Nebentätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nur zulässig, wenn keine Interessenkonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der Architektenkammer Berlin, insbesondere ihren dort ausgeübten Serviceaufgaben, bestehen.

#### **5. Architektenkammer Berlin als Geschäftspartner**

Die Vergabe von Aufträgen durch die Architektenkammer Berlin erfolgt unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe hat sie insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Jegliche unsachgemäße Bevorzugung von ehrenamtlich tätigen Personen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder deren Angehörigen ist unzulässig.

#### **6. Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder**

Die Architektenkammer Berlin ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang mit den Finanzmitteln erfolgt unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Mitglieder eingesetzt. Hierbei sind die Grundsätze des wirtschaftlichen, sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes einzuhalten. Die Festlegung von Gebühren und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der Architektenkammer Berlin.

#### **7. Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Die Architektenkammer Berlin respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diskriminierungen und Belästigungen werden sanktioniert. Die Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **8. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Architektenkammer Berlin bekennt sich zur Beachtung des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten) und wahrt die Geschäftsgeheimnisse ihrer Mitglieder. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie stellt sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für ehren- und hauptamtlich Tätige über die Geltungsdauer des Vertragsverhältnisses bzw. die Dauer des Amtes hinaus bestehen.

#### **9. Vermeidung von Korruptionsfällen**

Korruption ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung eines öffentlichen Amtes oder eines Beschäftigungsverhältnisses, um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht. Um Korruptionsfälle zu vermeiden, handeln alle ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den folgenden Grundsätzen: Korruptionsversuche werden sofort abgewehrt. Durch eindeutiges Verhalten wird gezeigt, dass Korruption nicht geduldet wird. Eine transparente Arbeitsweise und Struktur innerhalb der Architektenkammer Berlin ermöglichen, dass die Arbeit jederzeit überprüft und nachvollzogen werden kann. Dienst und Privatleben werden deutlich voneinander getrennt, um Kollisionen zwischen Privatinteressen und Dienstpflichten zu vermeiden. Bei möglichen Interessenkonflikten wird die Geschäftsführung

darüber informiert. Es werden nur erlaubte Belohnungen oder Geschenke (Zuwendungen) und Einladungen angenommen. Erlaubt sind:

- Sozialadäquate Zuwendungen. Diese dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist,
- übliche Bewirtung bei dienstlichen Handlungen,
- sozialadäquate Einladungen, soweit diese mit der jeweils wahrgenommenen Funktion sachlich in Zusammenhang stehen. Sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist,
- Geschenke aus dem dienstlichen Umfeld zum Geburtstag oder besonderen Anlässen, wie etwa Jubiläen.

Voraussetzung ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Dienstaufführung nicht beeinträchtigt, bei Dritten nicht den Eindruck der Befangenheit entsteht und von Seiten des Gebers eindeutig keine Beeinflussung des dienstlichen Handelns beabsichtigt ist.

Es werden nur angemessene Zuwendungen und Einladungen aus dienstlichem Anlass gegenüber Dritten gewährt, wenn sichergestellt ist, dass dadurch keine Entscheidung unlauter beeinflusst wird oder zustande kommt bzw. der Eindruck danach entsteht.

## **10. Information, Meldung und Überwachung**

Die ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Regelungen dieser Compliance-Richtlinie informiert. Jede ehrenamtlich tätige Person sowie jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist angehalten, Verstößen gegen diese Compliance-Richtlinie anzuzeigen. Dies kann gegenüber dem/der Vorgesetzten oder dem/der Geschäftsführer/in geschehen. Verstöße werden untersucht und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin betroffen, ist der/die Geschäftsführer/in zuständig. Ist der/die Geschäftsführer/in oder eine ehrenamtlich tätige Person betroffen, ist der Vorstand zuständig. Vorstand und Geschäftsführer/in sind verpflichtet, jedem dieser Hinweise einschließlich anonymer Meldungen nachzugehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **11. Besondere Regeln für Mitglieder der Architektenkammer Berlin**

Mitglieder der Architektenkammer Berlin, die als Ehrenamtliche, als Einzutragende in Registern, in der Fortbildung sowie in freier Mitarbeit oder anderweitig für die Architektenkammer Berlin tätig sind, bestätigen mit ihrer Unterschrift, die gültige Berufsordnung der Architektenkammer Berlin gelesen zu haben und sich in ihrer Vorbildfunktion daran gebunden zu halten.